

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen)
KOM-Nr.:	COM(2023) 166 final
BR-Drucksache:	243 / 23
Fedrführendes Ressort/Aktenzeichen:	MEKUN / V 35 (Kreislaufwirtschaft) Beteiligung: MLLEV / IX 50 (Verbraucherschutz)
Zielsetzung:	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung transparenter, verlässlicher und nachprüfbarer Umweltaussagen und Umweltzeichen als sichere Basis für bewusste Konsumentenentscheidungen; • damit auch fairer Wettbewerb (nicht etwa unlauterer Wettbewerb durch unbegründete Werbung mit Umweltvorteilen)
Wesentlicher Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> • umfassende inhaltliche Anforderungen an die Bewertung von Umweltaussagen und Umweltzeichen sowie an die Kommunikation • Anforderungen an Mitgliedstaaten: <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von akkreditierten Prüfstellen zur Überprüfung und Konformitätsbewertung derartiger Aussagen Benennung von Behörden, • Durchführung von Kontrollmaßnahmen, • Beschwerderechte von natürlichen und juristischen Personen sowie NGO im Umwelt- und Verbraucherschutz, • Sanktionsregelungen (Geldbußen, Einzug von Einnahmen, zeitweiser Ausschluss von öffentl. Aufträgen), • Berichtspflicht an die KOM (jährliche Überblicke). • Möglichkeit für deleg. Rechtsakte (weitere Anforderungen an die Begründungen oder besondere Anforderungen an die Kommunikation) • Anwendung 24 Monate und 20 Tage nach Veröffentlichung.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Hinsichtlich der Subsidiarität ist es richtig, Regelungen im Zusammenhang mit auf dem europäischen Markt in Verkehr gebrachten Produkten auf der europäischen Ebene zu verankern.

	<p>Der Richtlinienvorschlag ist allerdings überaus komplex und in die Tiefe gehend.</p> <p>Die RL erzeugt damit weitere bürokratische Anforderungen bei Unternehmen, erfordert die Gründung und Akkreditierung neuer Prüfstellen (privates Betätigungsfeld), Ergänzungen von Behördenstrukturen in den MS und weitere Berichte der MS an die KOM.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?</p>	<p>Es ist nicht ersichtlich, welche schleswig-holsteinische Behörde für den Vollzug der neuen Anforderungen zuständig werden sollte. Ggf. wäre eine neue Einheit einer Bundesbehörde hier angemessen.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<p>a) BR-Plenum am 07.07.2023</p>